

AfD-Fraktion im Kreistag Bautzen
Frau Kreisrätin
Cordula Gneuß
Friedrichstraße 9
02977 Hoyerswerda

LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
DER LANDRAT

Dienstsitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-80001
Fax: 03591 5250-80004
E-Mail: landrat@lra-bautzen.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 19.02.2021

Ihre Anfrage vom 16.02.2021 - Corona-Ausbruch im Asylheim und Anfrage zum Impfzentrum

Sehr geehrte Frau Gneuß,

vielen Dank für Ihre Fragen, die ich wie folgt beantworte.

- 1. Mit Datum 02.02.21 waren 23 Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft infiziert, 60 waren in Quarantäne. (Quelle: s.o.) Lt. Infektionsschutzgesetz müssen alle Bewohner eines Hausstandes, d. h. die Kontaktpersonen der Kategorie I in häusliche Absonderung. Gilt diese Verfügung dann für alle Bewohner einer Gemeinschaftsunterkunft? Erfolgt eine Aufhebung der Quarantäne mit „negativen“ Ergebnis aller Bewohner?**

Nein, die Quarantäne betrifft nur Kontaktpersonen ersten Grades sowie die Infizierten selbst. Ein negativer Corona-Test zu Beginn der Quarantäne befreit nicht von dieser. Erst eine Freitesting nach einigen Tagen kann zu einer vorzeitigen Beendigung der Quarantäne führen.

- 2. Wie viele Betroffene wurden in welche Einrichtungen umverlegt und unter welchen Prämissen erfolgte eine Umverlegung in andere Einrichtungen?**

Die Umverlegung von 18 Personen in die GU Hoyerswerda erfolgte aufgrund der dort besser umzusetzenden Absonderung. Das waren insbesondere Einzelpersonen.

3. **Um wie viel höher ist der zusätzlich angeforderter Wachschatz zum normalen Wachschatz? In welcher Größenordnung erfolgt, nach dem Amtshilfeersuchen des LRA, die Kontrolle durch die noch zusätzlich angeforderte Polizei?**

Die Polizei war im Rahmen der Leistungsfähigkeit vor Ort, da die Durchsetzung der Quarantäneregeln aus rechtlichen Gründen nicht durch den Wachschatz vorgenommen werden kann. Der zusätzlich angeforderte Wachschatz betrug im Umfang 1 Arbeitskraft.

4. **Werden von Betroffenen mit Infektion mit dem Coronavirus, hier die Bescheide des LRA, die entsprechenden Auflagen nicht eingehalten, verhängt das LRA lt. des IfSG Pkt. 4 als „sinnvolles Zwangsmittel den unmittelbar Zwang“, d. h. die Einweisung in Einrichtungen des Freistaates für Quarantäneverweigerer nach Dresden. Gab bzw. gibt es Vorkommnisse, welche zur Anwendung dieser Verordnung führten?**

In der GU Kamenz wurde bei einer negativ getesteten Person ein Verstoß gegen die Quarantäne-Regeln festgestellt. Hier war aufgrund geäußerter Suizidabsichten eine Verbringung in die Psychiatrie vorgesehen. Diese konnte jedoch keine Suizidabsichten feststellen, so dass eine Unterbringung in der von Ihnen beschriebenen Einrichtung in Dresden erwogen wurde. Dies wurde dann nicht notwendig, da die betroffene Person sich dann freiwillig in die Quarantäne fügte.

5. **Wie viele Angestellte arbeiten in welchen Positionen in den Sammelunterkünften, einschließlich des medizinisch notwendigen Personals, dem Begleitpersonal, Dolmetschern, externen Versorgern etc.?**

Der Mindestpersonalbedarf ist in den jeweiligen Betreiberverträgen geregelt. Die Einstellung von zusätzlichem Personal zur sozialen Betreuung/ Sprachmittlerdienste obliegt dem Betreiber.

Gemeinschaftsunterkunft Hoyerswerda

Th.-Müntzer-Str. 25

1 VzÄ Heimleiter

1 VzÄ Hausmeister

3 VzÄ Soziale Betreuung

Zusätzlich 3 Sprachmittler über andere Programme

L.-Hermann-Str. 78a

1 VzÄ Heimleiter

1 VzÄ Hausmeister

2 VzÄ Soziale Betreuung

Gemeinschaftsunterkunft Kamenz

1 VzÄ Heimleiter

1 VzÄ Hausmeister

4 VzÄ Soziale Betreuung

Zusätzlich 2 Sprachmittler über andere Programme

Gemeinschaftsunterkunft Wehrsdorf

- 1 VzÄ Heimleiter
- 1 VzÄ Hausmeister
- 2 VzÄ Soziale Betreuung

Weiterhin sind im Landratsamt Bautzen 5 Flüchtlingssozialarbeiter über Mittel der Sächsischen Kommunalpauschalverordnung beschäftigt, die die Heime unterstützen.

Zur Sicherung des Objektes ist außerhalb der Anwesenheit von Beschäftigte des Betreibers Wachdienstpersonal eingesetzt.

Die Betreiber sind zur Einhaltung hygienischer Standards verpflichtet und haben eigenverantwortlich Hygienepläne zu erstellen und umzusetzen.

Medizinisches Personal ist vertraglich nicht gefordert, da es sich um Unterbringungsobjekte handelt, nicht um eine Pflegeeinrichtung. Die medizinische Versorgung wird durch die vorhandene medizinische Infrastruktur abgesichert.

In den Unterkünften werden den Bewohnern, welche die rechtlichen und sozialen Voraussetzungen erfüllen, zudem Arbeitsgelegenheiten in verschiedenen Arbeitsfeldern (Hauswirtschaft, Hausmeisterdienst, Reinigung, Kleiderkammer, Hausaufgabenbetreuung, Sprachmittlerdienste) angeboten. Sie unterstützen damit die Arbeit der Heimbetreiber.

6. Wer trägt den finanziellen Mehraufwand der gesamten Maßnahmen?

Hinsichtlich der Verstärkung durch die Polizei entstehen keine Kosten. Kosten für zusätzlichen Wachschutz und Transporte werden durch den Landkreis getragen, der diese Kosten durch die Pauschalzahlungen des Landes je Asylbewerber refinanziert.

7. Zum einen eine Asylunterkunft mit hunderten Bewohnern unterschiedlichster Nationalitäten welche von Wachschutz und Polizei bewacht werden zum anderen ein Impfzentrum, welches außerordentlich hohe Hygienevorschriften einhalten muss und welches sich gerade mal ca. 100 m in Sichtweite entfernt befindet und von einem Wachdienst gesichert, der Eingang durch einen Metallzaun abgesperrt und von einem Sicherheitsdienst kontrolliert wird.

Wurde im Vorhin ein auch intuitiv betrachtet, dass die unmittelbare Nähe zwischen Asylunterkunft und dem Impfzentrum zu gewissen Spannungszuständen führen könnte?

Es gibt keine Grundlage – weder intuitiv noch faktenbasiert – die ein Spannungsverhältnis zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Impfzentrum vermuten lässt. Die Schutzmaßnahmen für das Impfzentrum werden zur Absicherung gegen mögliche Anschläge von militanten Corona-Leugnern und nicht gegen Asylbewerber vorgenommen.

8. Das LRA ist Betreiber der Sporthalle in Kamenz, welche nun mit großem Aufwand als Impfzentrum dient. Hier wurde eine Sporthalle eines Gymnasiums und vieler Sportvereine vom LRA ausgewählt. Alle Nutzer erwarten sehnlichst den Ende des Lockdowns um sich nach langer Zeit wieder sportlich betätigen zu können.

Welche Überlegungen führten zur Entscheidung dieser Immobilie, nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl?

Stehen dem LRA anderen Immobilien zur Verfügung, welche nicht dem Schul- und Breitensport dienen und somit diese jetzt gegebenen Einschränkungen hätten vermieden werden können?

Wie wird der LK die Möglichkeit der Sportnutzung der betroffenen Nutzer absichern?

Gibt es aktuell Kontakt incl. konkreten Lösungsvorschlägen mit den betroffenen Vereinen?

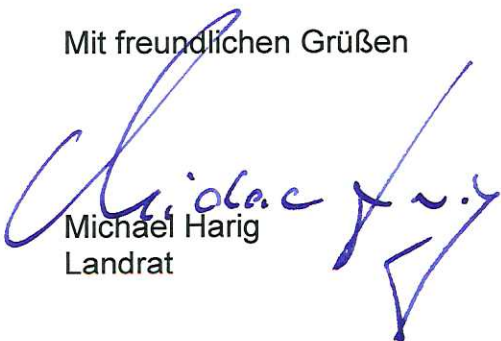
9. Gibt es eine Orientierung, wie lange diese Turnhalle als Impfzentrum genutzt werden wird? Ergibt sich daher zwischenzeitlich, auch aus den bereits an das LRA herangetragenen Bedenkenmeldungen, ein anderes passendes Objekt?

10. Wie lange gilt die Fördermittelbindung an das Objekt Turnhalle? Wenn diese noch fortlaufend besteht, ist dies mit der jetzigen Nutzung als Impfzentrum kompatibel?

Antworten zu 8. – 10.

Die Auswahl der Immobilie erfolgt im Dezember 2020 sehr kurzfristig, da die durch das DRK favorisierte Mehrzweckhalle am Schützenplatz in Bautzen durch die Stadt Bautzen als Eigentümerin nicht zur Verfügung gestellt wurde. Um den Impfstart für den Landkreis Bautzen nicht zu gefährden, wurde daher entsprechend des Kriterienkataloges des DRK eine andere Immobilie gesucht und mit der Turnhalle in Kamenz gefunden. Ein Alternativobjekt stand nicht zur Verfügung. Wir sind mit Schulen und Vereinen im Gespräch, um Lösungen für einen räumlichen Ersatz zu finden. Dies ist zugegebenermaßen nicht einfach. Die Dauer der Nutzung ist uns nicht bekannt. Die Suche nach einem Alternativstandort läuft bereits, da durch den Freistaat bei Verfügbarkeit größerer Mengen an Impfdosen die Errichtung von Impfzentren-Außenstellen vorgedacht wird.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Harig
Landrat